

optegra:hhkl_Fachseminar

Teil I: Aktuelle Entwicklungen im Bereich Erneuerbare Energien

November 2010



Agenda

Kapitel 1 Aktuelle Entwicklungen in Italien

Kapitel 2 Aktuelle Entwicklungen in Spanien

Kapitel 3 Aktuelle Entwicklungen in Deutschland –
Baurechtliche Genehmigungsfreiheit von
Photovoltaikanlagen auf Dachflächen

Kapitel 4 Aktuelle Entwicklungen in Deutschland –
Verlautbarungen der Clearingstelle EEG

Kapitel 1: Aktuelle Entwicklungen in Italien

Aktuelle Entwicklungen in Italien (1)

„**Conto Energia III**“ als Grundlage für Einspeisevergütung von Solarstrom

- ▶ Ministerialdekret (DM) vom 06.08.2010
 - ▶ In Kraft getreten am 25.08.2010
 - ▶ Gültig für PV-Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2011
 - ▶ Förderung bis zu maximal 3.000 MW (frühestens 2013 erwartet)
 - ▶ Nach Ausschöpfen des Förderkontingents 14 Monate Übergangsfrist

▶ Übergangsregelung 2010/2011

- ▶ Conto Energia II gilt noch für Anlagen, bei denen die Installation bis 31.12.2010 abgeschlossen und dies den zuständigen Behörden mitgeteilt wird
- ▶ tatsächlicher Netzanschluss muss erst bis spätestens 30.06.2011

Aktuelle Entwicklungen in Italien (2)

▶ Wesentliche Inhalte des Conto Energia III:

- ▶ Wie bisher tritt der staatliche Fördertarif neben den tatsächlichen Erlös aus dem Stromverkauf am Markt
- ▶ Unterscheidung nur noch zwischen Gebäudeanlagen (impianti realizzati su edifici) und Bodenanlagen (impianti a terra)
keine Kategorie teilintegrierte Anlagen (parzialmente integrati) mehr
- ▶ Mehr Leistungsklassen:
1-3 kW, 3-20 kW, 20 - 200 kW, 200 – 1.000 kW, 1.000 – 5.000 kW, über 5.000 kW
- ▶ Zuschläge für bestimmte Anlagentypen
- ▶ Wie bisher Tarif 20 Jahre konstant, ohne Inflationsanpassung
- ▶ Trimesterweise Absenkung in 2011 ab 01.05.2011 und ab 01.09.2011
- ▶ Absenkung um 6% ab 01.01.2012 und um weitere 6% ab 01.01.2013

Aktuelle Entwicklungen in Italien (3)

Regelungen zum **Anschlussverfahren an das Stromnetz (TICA)**

- ▶ Grundsätzlich ab dem 01.01.2011 gültig
- ▶ Kautionspflicht bereits vorgezogen in Kraft getreten
- ▶ Ziel: Spekulation mit Netzanschlusspunkten verhindern
- ▶ Wesentliche Inhalte
 - ▶ Einrichtung eines Internetportals, Abfrage Bearbeitungsstatus
 - ▶ Sanktionsmöglichkeiten, wenn tatsächlich eingespeiste Energiemenge nachhaltig die beantragte Einspeiseleistung übersteigt
 - ▶ Pflicht zur Stellung einer Kautio/Bankbürgschaft bei Beantragung eines Netzanschlusses in „kritischen Zonen“ (maximale Netzauslastung): EUR 60.000 je MW
 - ▶ Verfall der Kautio, wenn Baugenehmigung nicht fristgerecht beantragt wird, oder wenn PV-Anlage nicht fristgerecht fertiggestellt wird

Kapitel 2: Aktuelle Entwicklungen in Spanien

Aktuelle Entwicklungen in Spanien (1)

Rechtsgrundlagen für Einspeisevergütung

- ▶ Real Decreto 661/2007 vom 25.05.2007
 - ▶ Gültig für PV-Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 30.09.2008
 - ▶ Hohe Tarife
 - ▶ Inbetriebnahmezeitpunkt entscheidend für Vergütungsanspruch

- ▶ Real Decreto 1578/2008 vom 28.09.2008
 - ▶ Gültig für PV-Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 30.09.2008
 - ▶ Kontingentierung durch Vergaberunden
 - ▶ Berücksichtigung vollständiger Anträge nach chronologischer Ordnung (zuerst genehmigte Projekte zuerst)
 - ▶ Abgesenkte Tarife, bei Kontingentausschöpfung weitere Absenkung für die nächste Vergaberunde

Aktuelle Entwicklungen in Spanien (2)

Prüfung der Rechtmäßigkeit der Einspeisevergütung

- ▶ Real Decreto 1003/2010 vom 05.08.2010
 - ▶ Gültig für alle bestehenden PV-Anlagen, sowohl nach RD 661/2007 als auch nach RD 1578/2008
 - ▶ Nationale Energiekommission CNE prüft Anlagen
 - ▶ Ggf. Aufforderung zur Vorlage von Nachweisen innerhalb von 2 Monaten

- ▶ Vorzulegende Unterlagen insbesondere:
 - ▶ Rechnungen und Lieferscheine der Komponenten
 - ▶ Zollbescheinigung von importierten Komponenten
 - ▶ Zertifikat eines autorisierten Installateurs
 - ▶ Zertifikat über Fertigstellung der Bauarbeiten

Aktuelle Entwicklungen in Spanien (3)

- ▶ Folgen bei unzureichendem Nachweis
 - ▶ CNE verfügt vorläufige Einstellung der Zahlung der Vergütung
 - ▶ Industrieministerium prüft erneut unter Anhörung des Betroffenen
 - ▶ Rückforderung der ungerechtfertigt bezogenen Vergütungen
 - ▶ Verzugszinsen auf Rückforderungsbeträge
 - ▶ Ggf. strafrechtliche Verfolgung

- ▶ Für die Zukunft:
 - ▶ Löschung der PV-Anlage aus dem Register REPE bzw. RIPRE
 - ▶ Eintragung der PV-Anlage in einem neuen eigenen Register: Registro de régimen especial sin retribución (RRESR)
 - ▶ Grundsätzlich Vergütung zu Marktpreisen
 - ▶ Möglichkeit zur Teilnahme an Vergaberunden des RD 1578/2008, aber Datum der Eintragung im Register RRESR maßgeblich für Priorität

Aktuelle Entwicklungen in Spanien (4)

- ▶ Amestieregelung für Altanlagen nach RD 661/2007
 - ▶ Möglichkeit zur „Selbstanzeige“ bei CNE
 - ▶ Frist bis zum 06.10.2010 (2 Monate ab Inkrafttreten RD 1003/2010)
 - ▶ Freiwilliger Verzicht auf Tarif nach RD 661/2007
 - ▶ Keine Sanktionen für Vergangenheit

- ▶ Für die Zukunft:
 - ▶ Eingruppierung in den Tarif gemäß der ersten Vergaberunde unter RD 1578/2008
 - ▶ Vergütung für Aufdachanlagen > 20 kWp und Freiflächenanlagen EUR 0,32 / kWh

Aktuelle Entwicklungen in Spanien (5)

Folgen für Solarfonds und andere Investoren ?

- ▶ Bei neu zu erwerbenden Projekten:
 - ▶ (noch) umfangreichere Zusicherungen in Kaufverträgen
 - ▶ Due Diligence auch bezüglich Nachweisen, die für CNE benötigt werden
 - ▶ Projekte mit Amestie-Regelung interessant für Investoren?

- ▶ Bei bereits erworbenen Projekten:
 - ▶ Gewährleistungsansprüche aus Zusicherungen
 - ▶ Ggf. Einleitung rechtlicher Schritte gegen Verkäufer (z.B. Feststellungsklage)
 - ▶ Beweissicherung bzgl. der Nachweise für CNE

Aktuelle Entwicklungen in Spanien (6)

▶ Ausblick **Gesetzesentwurf:**

- ▶ Weitere massive Tarifabsenkung für Neuprojekte
- ▶ Diskussion Dachanlagen sollen mindestens 25% Eigenverbrauch aufweisen
- ▶ Diskussion Beschränkung Gesellschafterwechsel und Projektübertragung

▶ Urteil des **Obersten Verwaltungsgerichts von Andalusien** No. 514/2008 vom 23.09.2010

- ▶ Industrieministerium klagt gegen Regionalregierung von Andalusien
- ▶ Tenor: Andalusische Verwaltungsvorschrift Circular E1/2008, die Regelungen für den Betriebsbeginn von PV-Anlagen aufstellt (insbesondere zu Voraussetzungen des Stichtags 29.09.2008), ist

- ▶ Nicht rechtskräftig

**Kapitel 3: Aktuelle Entwicklungen in Deutschland –
Baurechtliche Genehmigungsfreiheit
von Photovoltaik-Anlagen auf
Dachflächen**

Baugenehmigungsfreiheit für Dachanlagen (1)

Ist für die Installation einer Aufdach-PV-Anlage Baugenehmigung erforderlich?

- ▶ Errichtung von Aufdach-PV-Anlagen nach den Bauordnungen der meisten Bundesländer typischerweise ausdrücklich genehmigungsfrei

- ▶ **OVG Münster**, Beschluss 7 B 985/10 vom 20.09.2010 (unanfechtbar):
 - ▶ PV-Anlage auf angemietetem Dach einer Reithalle
 - ▶ Bauaufsichtsbehörde untersagt Nutzung der PV-Anlage, sofortige Vollziehung
 - ▶ OVG bestätigt sofortige Vollziehbarkeit der Nutzungsuntersagung
 - ▶ Gründe:
 - ▶ Gewerbliche Nutzung durch einen Dritten ohne Zusammenhang mit Nutzung des restlichen Gebäudes führt baurechtlich zu Nutzungsänderung von landwirtschaftlicher Nutzung zu gewerblicher Nutzung

Baugenehmigungsfreiheit für Dachanlagen (2)

- ▶ **Wirtschaftsministerium NRW:** Schreiben vom 13.10.2010 an die Bauaufsichtsbehörden in NRW als Reaktion auf OVG Münster
 - ▶ Nutzungsänderung des Trägergebäudes dann nicht, wenn mehr als 50% des erzeugten Stroms im Trägergebäude selbst verbraucht werden
 - ▶ Gilt auch bei vollständiger Einspeisung des erzeugten Stroms ins Netz und gleichzeitigem Bezug von Verbrauchstrom aus dem Netz, wenn Differenz < 50%
 - ▶ Bei geringerem Eigenverbrauch (Nutzungsänderung) ggf. genehmigungsfähig:
 - ▶ nach § 35 Abs. 2 BauGB (keine zusätzliche Versiegelung, keine Beeinträchtigung)
 - ▶ In Wohngebiet als „nicht störender Gewerbebetrieb“
- ▶ **Literatur** (Maslaton/Zschiegner, Handbuch des Rechts der Photovoltaik, 2009)
 - ▶ Nutzungsänderung nur bei grundlegender Änderung des Nutzungszwecks des Gesamtgebäudes

Baugenehmigungsfreiheit für Dachanlagen (3)

Auswirkungen auf PV-Anlagen von Solarfonds ?

- ▶ Im Allgemeinen keine Auswirkungen zu erwarten, da keine Nutzungsänderung:
 - ▶ PV-Anlagen von Solarfonds typischerweise auf Produktionshallen, Lagerhallen, Logistikzentren, Supermärkten etc.
 - ▶ Trägergebäude damit typischerweise in Gebieten, für die Bebauungspläne existieren: Industriegebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete
 - ▶ Trägergebäude ist bereits gewerblich genutzt
 - ▶ PV-Anlage führt zu keiner grundlegenden Änderung des Nutzungszwecks des Gesamtgebäudes
 - ▶ typischerweise hoher Stromverbrauch im Trägergebäude
- ▶ Problematisch bei PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden, insbesondere wenn dort kaum Strom verbraucht

**Kapitel 4: Aktuelle Entwicklungen in Deutschland –
Verlautbarungen der Clearingstelle
EEG**

Verlautbarungen der Clearingstelle EEG (1)

Clearingstelle EEG

- ▶ Neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG
- ▶ Errichtet durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- ▶ Rechtsform: unselbständiger Geschäftsbereich des Trägers
RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der erneuerbaren Energien mbH
- ▶ Mitglieder: 5 Juristinnen/Juristen, technische und rechtliche Mitarbeiter
- ▶ Verfahren:
 - ▶ Verfahrensarten: Einigung, Votum, Empfehlung, Hinweis
 - ▶ Äußerungen der Clearingstelle EEG nicht rechtsverbindlich
 - ▶ Keine Gebühren oder Entgelte

Verlautbarungen der Clearingstelle EEG (2)

Hinweis 2010/8 vom 27.09.2010

- ▶ Zum Begriff „Beschluss eines Bebauungsplans“
- ▶ Problemstellung:
 - ▶ § 32 EEG 2009 regelt Vergütungspflicht für PV-Strom aus Freiflächenanlagen
 - ▶ Einschränkung der Förderung in 2010, insb. keine PV auf Ackerland
 - ▶ § 20 Abs. 4 und § 32 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2009 Übergangsregelung
 - ▶ Keine Vergütungsabsenkung, wenn „Bebauungsplan vor dem 25.03.2010 beschlossen“ und PV-Anlage bis 31.12.2010 in Betrieb genommen
- ▶ Hinweis der Clearingstelle EEG:
 - ▶ Bloßer Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) genügt nicht
 - ▶ Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) erforderlich

Verlautbarungen der Clearingstelle EEG (3)

Empfehlung 2010/2 vom 01.07.2010

- ▶ Zum Begriff „Konversionsfläche aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung“
- ▶ Problemstellung:
 - ▶ Konversionsflächen bleiben nach § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2009 vergütungsberechtigt
- ▶ Empfehlung der Clearingstelle EEG:
 - ▶ Konversionsfläche setzt voraus, dass ökologischer Wert der Fläche schwerwiegend beeinträchtigt ist, z.B. Altlasten, Versiegelung, Tagebau
 - ▶ „wirtschaftlich“: nicht nur gewerblich und industriell, auch Nutzung durch staatliche oder kommunale Leistungsverwaltung, z.B. Infrastrukturbetriebe
 - ▶ „militärisch“: alle Nutzungen durch Einheiten, die mit der Landesverteidigung beauftragt sind, auch mittelbar (z.B. Unterbringung, Kantine, Sportanlagen)
 - ▶ Maßgeblicher Zeitpunkt: Aufstellung des Bebauungsplans

Verlautbarungen der Clearingstelle EEG (4)

Hinweis 2009/14 vom 23.09.2010

- ▶ Zur Fernabschaltung von Anlagen > 100 kW
- ▶ Problemstellung:
 - ▶ § 6 Nr. 1 EEG 2009 verpflichtet bei „Anlagen, deren Leistung 100 kW übersteigt“ zum Einbau von Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeisung bei Netzüberlastung
- ▶ Hinweis der Clearingstelle EEG:
 - ▶ Anlagenbegriff in § 6 Nr. 1 stimmt mit § 3 Nr. 1 EEG 2009 überein
 - ▶ Jedes einzelne PV-Modul ist somit „Anlage“
 - ▶ Keine Zusammenrechnung von zusammengeschalteten Modulen
 - ▶ Bei PV-Anlagen keine Pflicht zur Installation von Einrichtungen zur Fernabschaltung

Verlautbarungen der Clearingstelle EEG (5)

Hinweis 2010/1 vom 25.06.2010

- ▶ Zum Begriff „Inbetriebnahme“
- ▶ Problemstellung:
 - ▶ Zeitpunkt der Inbetriebnahme maßgeblich für Höhe der Einspeisevergütung
 - ▶ Häufig Netzanschluss nicht mehr rechtzeitig vor Stichtag möglich
- ▶ Hinweis der Clearingstelle EEG:
 - ▶ Inbetriebnahme bedarf keiner Mitwirkung des Netzbetreibers
 - ▶ Bloßes Anliegen von Spannung reicht nicht
 - ▶ Inbetriebnahme erfolgt, wenn in der Anlage erstmals Strom erzeugt und außerhalb der Anlage verbraucht wird
 - ▶ Beispiele: Leuchten einer Glühbirne, Aufladen eines Akkus
 - ▶ Beweismittel: z.B. Zeugen, Fotos, Inbetriebnahmeprotokoll

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Stefan Raster



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

optegra:hhkl GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Niederlassung München
Romanstraße 35
80639 München

Telefon +49 [89] 13 99 00-0
Telefax + 49 [89] 13 99 00-40